

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1779**

19.4.1779 (No. 16)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-976222](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-976222)

Nro. 16.

Olden-  
wöchentliche



Burgische  
Anzeigen.

Montag, den 19. April 1779.

### I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sub weyland Pastor Greverus Erben, zur Osternburg, gesonnen, ihres Erblässers Bibliothek, am 27sten May a. c., in des Gastwirths Keyen-Hause, auf der Achternstrasse, verkaufen zu lassen.
- 2) Der Cammerath Strackerjan hat das zur Develgdüne belegene, ehemalige Schmidtsche adelich freye Haus und Pertinentien, welches hieser Cammerath aus weyl. Justizrath Schmidts Erben Vergantung erkanden, an den Etatsrath und Landvogt von Nidking, zur Develgdüne, hinwiederum überlassen und käufflich übertragen.  
Die Angabe ist den 17ten May a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley.
- 3) Der Schneider Amtsmeister Johann Christoph von Uken hieselbst, hat von des hiesigen Bürgers weyland Hinrich Wiembken Wittwe, einen Garten, hinter dem Gärberhöfe, an der sogenannten breiten Strasse gelegen, und woran der Cammer- Wessor Dugend und der Mauermeister Oltmanns mit ihren Gärten benachbart sind, gekauft.  
Die Angabe ist den 21sten May a. c., bey hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley.
- 4) Wann die zu Erbauung eines neuen Mühlenhauses, zu Oldendorf, im Lande Währden, erforderliche Materialien und Arbeitslohn mindestfordernd, öffentlich, ausgedungen werden sollen, und dazu Terminus auf den 29sten dieses Monats April angesetzt worden: So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche hievon anzunehmen gewillet, sich am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und, nach näher vernommenen Conditionen, den Verding gewärtigen.

Oldenburg aus der Cammer, den 13ten April 1779.  
von Hendorff. Schm. von Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Pastor.

Herbart.

- 1) Der Kaufmann Friederich Christian Scherberg hat die aus Anthon Christopher Arn-

ten Concurs an sich geldsete, und zu Kastebe belegene Kötherey, an Hinrich Willers verkauft.

- Die Angabe ist den 17ten May a. c., bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 6) Weyland Reinhold Werten Kinder Vormünder sind gesonnen, einen bey ihrer Pupillen Kötherey vorhandenen neu zugenommenen Kamp, von ungefähr 10 Scheffel Saat groß, am 1sten May, in Johann Reins Krughaufe, zum Wendenorf, verkaufen, falls aber nicht hinlänglich geboten werden sollte, verheuern zu lassen.

- Die Angabe ist den 17ten May a. c., bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 7) Da in dem vom Haaren Thore an bis zur ersten Gärberhofes Brücke gehenden Fußpfadeswege verschiedene Pfänder schadhast sind, so wird deren Eigenthümern hiedurch anbefohlen, solche innerhalb acht Tagen gehörig repariren, und in Stand bringen zu lassen, widrigens zu gewärtigen, daß deren Reparation auf ihre Kosten öffentlich werde ausgedungen werden. Welchemnachst auch hie mit verboten wird über den Fußpfadesweg vom Haaren Thor an bis zum Dehlbrügschen Vorwerke zu reiten oder mit Schlitzen zu fahren.

Oldenburg ex Curia, den 18ten April 1779.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 8) Da eine grosse zinnerne Kanne, welche vermuthlich jemandem weggenommen seyn wird, auf hiesigem Rathhause abgeliefert worden ist, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer derselben sich melden, und solche wieder erhalten könne.
- 9) Wann die leidige Seuche unter dem Hornvieh, sichern Vernehmen nach, an verschiedenen Orten sich wiederum verspüren läßt, dann aber die Zeit herankohet, wo die Weiden mit Vieh betrieben werden müssen; Als hat Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, aus Obrigkeitlicher Fürsorge für das allgemeine Beste, und um unter dem gnadenvollen Beystande des Höchsten zu verhüten, daß jene landverderbliche Plage durch Hereinbringung des Viehes nicht auch in hiesiges Gebiet wieder verschleppt werde, nachstehende Verordnung ergehen, und selbige sowohl zu Ihrer Bürger und Untergehörigen, als auch Fremder, und insonderheit der Viehhändler, Nachricht publiciren, auch gehörigen Orts in der Stadt, deren vier Hosen, und dem dazu gehörigen Gericht Vorsatz, anschlagen zu lassen nöthig geachtet: 1) Soll aus den von der Viehseuche wirklich inficirten, oder deßfalls verdächtigen, auch selbigen auf eine Stunde gehens nah gelegenen Orten, keinerley Hornvieh, selbst wenn Gesundheits-Certificate dabey sich befänden und produciret würden, hereingelassen noch angenommen werden. 2) Aus völlig gesunden Orten, dahingegen wird die Einbringung des Hornviehes zwar gestattet, jedoch müssen dabey beglaubte und beschworne Attestate der Obrigkeit des Ortes, woher solches Vieh kommt, produciret werden, in welchen enthalten ist, a) der Name des Eigenthümers, b) die Anzahl, Farbe, Beschreibung und Abzeichen des Viehes, c) die Versicherung, daß in dem Orte, von wannen das einzubringende Vieh kommt, seit wenigstens drey Monaten keine ansteckende Seuche verspüret worden, selbiger keinem mit der Krankheit befaßeten, oder derhalben verdächtigen Orte, auf eine Stunde gehens nahe gelegen sey, und das Vieh an dem in dem Attestat benannten Orte seit drey Monaten wirklich gestanden habe. 3) Darf das solchergestalt anher zu bringende Vieh keine Nebenwege getrieben werden, sondern muß solches auf der gewöhnlichen, oder der in dem erteilten Passe von der Obrigkeit vorzuschreibenden Route bleiben, alle inficirte, oder der Seuche halber verdächtige Orte auf eine Stunde gehens vermieden, und die genomene Route von Ort zu Ort durch die Beamte attestiret werden. 4) Soll das anher kommende Vieh so lange ausserhalb den hiesigen Gränzen stehen bleiben, bis die dabey befindlichen Attestate von denen



welche das Vieh herein zu bringen verlangen, nach Beschaffenheit der Route, dem Herrn Richter zu Borgfeld, oder dem Herrn Vorstadts Herrn, oder dem Herrn Hof-Gräfen überiefert, die Weiden, in welche es getrieben werden soll, angezeigt, und nach vorabgegangener genauen Untersuchung, wegen dessen Hereinlassung oder Zurückweisung, der Wache, den Postirungen und Sauvegardes die behüfigen Ordres ertheilet sind. Und wie 5) ohne dergleichen nach obenbemeldter Vorschrift eingerichtete Pässe kein Hornvieh dahier wird zugelassen werden, so sind 6) die mit solchen Pässen anberkommende verbunden, erforderlichen Falls selbige dahin ridlich zu bestärken, daß das darin benannte Vieh unterwegs nicht verwechselt, noch vertauschet, auch seitdem in obbeschriebener Entfernung keine inscirte Orte passiret, dessen keines crepiret, oder irgend ein Merkmal der Krankheit daran verspüret sey. Uebrigens ist 7) die Einbringung einiges Viehes zu Wasser, sowohl die Weser herunter, als herauf, gänzlich verboten. 8) Haben die hiesigen Bürger und Eingefessenen, welche die Aufnahme ihres Viehes auf den öffentlichen Weiden in hiesigem Stadtgebiete verlangen, von dem etwanig allererst angekauften, oder ausserhalb der Stadt und den Vorstädten auf der Fütterung gestandenen Vieh, die behüfigen eidlichen Pässe zu produciren; von demjenigen Vieh aber, so sie bereits auf dem Stalle gehabt, vorkommenden Umständen nach, entweder auf ihren geleisteten Bürger-Eid schriftlich zu attestiren, oder aber eidlich zu erhärten, daß selbiges, so viel ihnen bewußt, völlig gesund, auch in drey Monaten bey keinem kranken oder verdächtigen Vieh, noch auch binnen dieser Zeit an solche Orter gekommen, die mit der Viehsuche behaftet, derenthalten verdächtig, oder einem inscirten Orte auf eine Stunde gehens nahe gelegen seyn. Daserne aber jemand, wer derselbe auch sey, sich möchte beykommen lassen, vorstehen der Verordnung zuwider, einiges Hornvieh in diese Stadt, oder deren Gebiete, heimlich einzubringen, einzulassen, oder anzunehmen, so soll der oder dieselbe nachdrücklichst und willkürlich schwer, auch, dem Befinden nach, am Leibe oder mit schimpflicher Haft unausbleiblich, gestrafet, das heimlich oder unerlaubter Weise hereingebrachte Vieh aber, befundenen Umständen nach, entweder getödtet, oder von dem Hereinbringer zurückgeschafft werden. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Conclusum Bremae in Pleno, den 31sten Mart. et publicatum, den 3ten April 1779.

1) Wann zur Verheuerung des Blexer Reichslandes entweder überhaupt, oder Hamnweise, oder auch bey kleinen Theilungen, imgleichen des Hammes No. VII. daselbst, der Ort genannt, auf ein oder mehrere Jahre, Terminus auf den 27sten dieses Monats, wird seyn der Dienstag nach dem Sonntag Jubilate angesetzt worden; so können diejenigen, welche davon etwas zu heuern gesonnen sind, besagten Tages gegen 12 Uhr Mittags, in dem herrschaftlichen Vorwerksgebäude, zum Blexersand, sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und accordiren.

Barel aus der Cammer, den 15. April 1779.

Melchers. Bräutig.

### Oldenburger Getraide = Preise.

Wursler Nocken	—	—	—	54	Rthl. Louisd'or.
Wintergärsten	—	—	—	49	—
Hütjadinger Gärsten	—	—	—	43	—
Waschaben	—	—	—	27	—

J. D. Olde.

Der letzte Preis des Sand-Nockens ist hieselbst 74 Grote Cour. für den Scheffel.

## II. Privatsachen.

- 1) Wenl. Joh. Rosen Sohnes Vormund Joh. Hinrich Maas hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, seines Pupillen Vaters nachgelassene Mobilien und Moventien, als vier Pferde, sechs durchgeseuchte Kühe, eine tiebige Starke, eine güste dito, ein Kuhkind, sechs Kälber, einige Schaaf und Schweine; imgleichen allerhand Haus- und Ackergeräthe, am 27sten dieses, im Sterbhaufe, zur Stollhammer Wisch, öffentlich verkaufen zu lassen.
- 2) Die Wittwe Beke Nulfs, zu Bernae, läffet ihr neuerbautes zur Nahrung sehr bequemes Haus, am 6ten May, öffentlich verkaufen.
- 3) Dierk Harfest, bey Huntebrücke, will sein daselbst stehendes Haus, welches 50 Fuß lang und mit zwey Stuben und zwey Kammern versehen ist, zum Abbruch verkaufen.
- 4) Christ. Klävermann hieselbst, hat noch einige Fuder gutes Heu um billigen Preis zu verkaufen.
- 5) In einer Apotheke auffer Landes, ohnweit von hier, wird ein Lehrbursche gesucht. Das Nähere davon in der Expedition dieser Anzeigen.
- 6) Des Joh. Wunstermanns nachgelassene Mobilien und Moventien, bestehend in fünf Kühen, worunter zwey durchgeseuchte, zwey Kindern, vier Pferden, worunter ein Hengst, und ein Hengstfüllen, Schaafen und Gänsen, auch einigen Fudern Heu und Stroh, nebst allerhand Acker- und Hausgeräthe, als drey Wagen, vier Pflügen und zwey Egden, Schränken, Tischen, Betten, Messingen, Kupfern und Zinnergeräthe, sammt einer Schlaguhr, Leinwand und Manneskleidern, auch allem Zimmerhandwerkzeug, sollen am 26sten April, im Sterbhaufe, zu Kleintossens, weißbietend verkauft werden.
- 7) Wann zur anderweiten öffentlichen Verpachtung, des in Sander Kirchspiel belegenen, und seithero in vier Abtheilungen verheuert gewesenen, in 120 Matten bestehenden Grodens, der Terminus auf den 8ten künftigen Monats May, angesetzt worden; so können die Liebhaber sich am obbestimmten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Hochfürstl. Cammer einfinden, Conditiones vernehmen, und Heurung treffen.  
Sign. Jever, den 10ten April 1779. Aus Hochfürstl. Cammer hieselbst.
- 8) Der Herr Rath Jürgens, zu Jever, will 101 eindrittel Matten von dem neuen im Jahr 1774 eingebrachten Sandemer Groden, entweder im Ganzen, oder in Stücken, aus freyer Hand, den 1sten May, in des Herrn Welaändlers Hammerschmidts Hause, zu Jever, des Nachmittags um 2 Uhr, verkaufen; wobey zur Nachricht dienet, daß die Hälfte des Kaufschillings, wenn der Käufer es verlanget, es mag der Verkauf im Ganzen, oder in Stücken geschehen, im Lande zinsträgig stehen bleiben könne.
- 9) Eine Person suchet Dienste als Amme. Nachricht in der Expedition.
- 10) Meine beyde Tafelnhren sollen am Montag den 26sten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, in des Herrn Hesse Behausung am Markte verspielet werden. Diejenigen Freunde, die im Lande die Beförderung des Einfahes gütigst übernommen haben, werden ersuchet, mir gegen diese Zeit von jedem Loosen Nachricht zu geben. Einige Loose zu 1 Rthlr. in Golde sind noch zu haben.  
Oldenburg, den 19ten April 1779. Braunum.

## Todesfall.

Am 15ten dieses ist Herr Ahlers, Aufsehtant bey der Herzogl. Cammer, hieselbst mit Tode abgegangen.

Der sententiam hiesiger Herzogl. Regierungs-Canzley vom 25. Mart. 1779. ist Ehler Kramer, aus der Bogten Mohriem, wegen verordnungswidrigen Einbringens von fremden Hornvieh zu ein vierteljähriger Zuchthausstrafe condemniret.

